Merkblatt über Interessenkonflikte

Dieses Merkblatt ist im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) zu sehen, insbesondere im Hinblick auf die Einführung geeigneter organisatorischer Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, die sich aus der Erbringung von Finanzdienstleistungen ergeben können, oder um zu verhindern, dass solche Konflikte zu Nachteilen für die Kundschaft führen.

Die Cornèr Bank AG (im Folgenden die «Bank») erfüllt ihre Verhaltenspflichten, die im FIDLEG niedergelegt sind, durch eine angemessene Organisation und eine Reihe von Verfahren, die in den Massnahmen zusammengefasst sind, die in diesem Informationsdokument beschrieben sind. Unter angemessenen organisatorischen Massnahmen sind wirksame organisatorische Vorkehrungen zu verstehen, die den Risiken angemessen sind und der eigenen Unternehmensgrösse, der Komplexität und den angebotenen Finanzdienstleistungen entsprechen.

Die Bank ist der Ansicht, dass die Erkennung und korrekte Handhabung von Interessenkonflikten sowie jegliche Verhaltenspflichten, die im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen entstehen können, nicht nur zwingende gesetzlich vorgeschriebene Anforderungen sind, sondern darüber hinaus auch einen maximalen Schutz der Interessen ihrer Kundschaft gewährleisten, und dies bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines hohen Qualitätsniveaus der Dienstleistungen, wodurch die Bank selbst in Bezug auf ihre Reputation auf dem Markt und gegenüber den Aufsichtsbehörden geschützt wird.

1. Erkennung von Interessenkonflikten

Die Bank überprüft kontinuierlich ihre Politik zum Umgang mit Interessenkonflikten, wobei die Häufigkeit dieser Überprüfungen von der Entwicklung der angebotenen Dienstleistungen und Produkte sowie der gesetzlichen Bestimmungen abhängt.

Die Bank hat insbesondere folgende Anwendungsbereiche identifiziert, in denen potenzielle Interessenkonflikte auftreten können:

- Beziehungen zwischen der Bank und dem Kunden/der Kundin (nachteilige oder potenziell nachteilige Bedingungen für den Kunden/die Kundin, die hingegen für die Bank einseitig günstig oder vorteilhaft sind);
- Beziehungen zwischen einem/einer Mitarbeitenden der Bank und einem Kunden/einer Kundin (vorteilhafte Bedingungen für einen Mitarbeitenden/eine Mitarbeitende zum Nachteil der Interessen eines Kunden/einer Kundin);
- Geschäftsbeziehungen von Kunden/Kundinnen (nach Ermessen der Bank oder ihrer Mitarbeitenden gewährte Vorzugsbehandlungen, die dazu führen können, dass einzelne oder eine Gruppe von Kunden/Kundinnen gegenüber anderen Kunden/Kundinnen begünstigt werden).

Die Bank hat folgende Ursachen für Interessenkonflikte ermittelt, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen (insbesondere dem Kauf oder der Veräusserung von Finanzinstrumenten, der Vermögensverwaltung, der Anlageberatung, der Emission und dem Vertrieb eigener Finanzinstrumente, der reinen Ausführung von Kundenaufträgen usw.) auftreten können:

- **Entschädigungen Dritter** für Fonds und strukturierte Produkte, die Kunden/Kundinnen angeboten oder empfohlen werden. Die Bank unterhält Beziehungen zu Dritten auf der Grundlage von Vereinbarungen über das Angebot von Anlagefonds und strukturierten Produkten, Verwaltungs-, Verwahrungs-, Vermittlungs- oder Vertriebsverträgen oder -vereinbarungen, die unabhängig vom mit dem Kunden/der Kundin abgeschlossenen Vertrag bestehen und mit Vergütungen zugunsten der Bank verbunden sein können;
- **Wirtschaftliche Vorteile**, bei der Emission, dem Vertrieb und dem Handel mit eigenen Produkten (Anlagefonds, strukturierten Produkten, darunter auch Actively Managed Certificates (AMC), und Bonds) mit der Möglichkeit einer kumulativen Vereinnahmung von Kommissionen und/oder aus der Vermittlung von Treuhandanlagen bei Zweigniederlassungen oder Gesellschaften der Cornèr Bank-Gruppe ergeben;
- Zugang zu **Insiderinformationen;**
- Nutzung von durch Broker oder Dritte erbrachten Dienstleistungen im Bereich der **Finanzanalyse**;
- **Tätigkeiten der Mitarbeitenden** der Bank, Annahme von Geschenken und Vergütungssystem, Übernahme externer Mandate;
- **Handel mit Finanzinstrumenten** durch Kunden/Kundinnen oder Eigenhandel (durch Mitarbeitende und im Rahmen von *Proprietary Trading* der Bank).

Im Rahmen ihres Angebots an Finanzdienstleistungen und Finanzprodukten berücksichtigt die Bank bei der Auswahl der ihrer Kundschaft angebotenen oder empfohlenen Finanzinstrumente sowohl Produkte von Drittanbietern als auch eigene Finanzinstrumente. Das Spektrum der eigenen Finanzinstrumente, insbesondere kollektive Kapitalanlagen, Anleihen, strukturierte Produkte, darunter auch AMC, umfasst sowohl Instrumente, die in Zusammenarbeit mit Drittanbietern emittiert und/oder verwaltet werden, als auch Instrumente, die von der Bank selbst oder von Gesellschaften der Gruppe konzipiert und emittiert werden. Im Rahmen der:

- **Vermögensverwaltungsmandaten (diskretionäre Mandate)**

Die Zusammensetzung der Portfolios kann eine erhebliche Allokation in Finanzinstrumente vorsehen, die der Bank oder der Cornèr Bank Gruppe zuzurechnen sind, insbesondere in Abhängigkeit von den Merkmalen der angewandten Anlagestrategien und den Methoden der Portfoliokonstruktion. In solchen Fällen können eigene Instrumente einen wesentlichen Bestandteil der Portfoliovermögenswerte darstellen. Darüber hinaus kann die Bank für bestimmte Anlageklassen – beispielsweise für strukturierte Produkte oder für Aktien-, Obligationen- oder Mischanlagen – den überwiegenden oder ausschliesslichen Einsatz eigener Finanzinstrumente vorsehen, die von der Bank oder von Gesellschaften der Cornèr Bank Gruppe emittiert werden (insbesondere Anlagefonds und, im Bereich der strukturierten Produkte, auch AMC).

- **Anlageberatungsmandaten**

Im Rahmen von Beratungsmandaten gelten grundsätzlich die im vorstehenden Absatz dargestellten Überlegungen zur Portfoliostruktur, wobei bei Anlageberatungsmandaten die endgültige Anlageentscheidung dem Kunden obliegt. In diesem Zusammenhang ist der Anteil eigener Produkte, die der Cornèr Bank Gruppe zuzurechnen sind, in den Kundenportfolios in der Regel geringer.

Der überwiegende oder ausschliessliche Einsatz eigener Finanzinstrumente kann zu einem potenziellen Interessenkonflikt führen, sofern die Bank aus deren Emission, Strukturierung oder Vertrieb wirtschaftliche Vorteile zieht, insbesondere wenn mehrere Funktionen gleichzeitig wahrgenommen werden. Solche Situationen werden durch spezifische organisatorische und Kontrollmassnahmen im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen angemessen gesteuert.

Produkte von Drittanbietern können ihrerseits Gegenstand separater Vertriebsverträge und -vereinbarungen sein, die unabhängig vom mit dem Kunden/der Kundin abgeschlossenen Vertrag bestehen und dazu führen können, dass die Bank Vertriebsentschädigungen, Retrozessionen, Anreize, Rabatte, Preisabschläge und / oder sonstige geldwerte oder nicht geldwerte Leistungen («Entschädigungen Dritter») erhält.

2. Organisatorische Massnahmen und Vorkehrungen zur Handhabung von Interessenkonflikten

Die Bank erfüllt die sich aus dem FIDLEG ergebenden Pflichten durch eine Reihe von Verfahren und eine angemessene Unternehmensorganisation. Diese lassen sich in folgenden Massnahmen zusammenfassen, die darauf abzielen, Interessenkonflikte so weit wie möglich auszuschliessen oder zu mindern:

- Implementierung und Einführung **interner Richtlinien und Verfahren**, die es ermöglichen, die Grundsätze sowie die Verhaltens- und Organisationsregeln für die korrekte Anwendung der Regeln für das Marktverhalten festzulegen. Mit diesen internen Grundsätzen werden die Verpflichtungen hinsichtlich des Marktverhaltens, die Funktionalität und Transparenz der Märkte, die Gleichbehandlung der Anleger und Anlegerinnen und eine angemessene Handhabung von Interessenkonflikten gewährleistet.
- **Erkennung und Handhabung von Interessenkonflikten**, Festlegung von Verfahren zur Vermeidung/Minderung von Interessenkonflikten;
- Anlagelösungen auf der Grundlage von **Selektions- und Platzierungsprozessen** für Finanzinstrumente (von Dritten oder eigene), die sich über mehrere Bewertungsphasen erstrecken und auf den in der Branche üblichen qualitativen und quantitativen Kriterien basieren (Erwartungen hinsichtlich der Performance, Übereinstimmung mit dem Risikoprofil, Diversifizierung, Kosten und Zugänglichkeit usw.), die eine Identifizierung wettbewerbsfähiger Finanzinstrumente ermöglichen, die die Anlagephilosophie der Bank widerspiegeln und gleichzeitig den Erwartungen des Kunden/der Kundin entsprechen;
- **regelmässige Analyse und kontinuierliche Überwachung der Risiken** im Bereich der Regeln für das Marktverhalten und Umgang mit identifizierten Interessenkonflikten durch Kontrollinstanzen, die als Teil des internen Kontrollsystems der Bank für die Überwachung der Prozesse zuständig sind;
- **Trennung der Funktionen** und Aufgaben sowie Einführung von Informationsschranken zur Einschränkung/Verhinderung des Flusses von Insiderinformationen zwischen verschiedenen Bereichen («*Chinese Walls*» und spezifische Vertraulichkeitsbereiche nach dem «*Need-to-know*»-Prinzip). Um Interessenkonflikte so weit wie möglich zu vermeiden, hat die Bank ihre internen Abteilungen nach dem Grundsatz der funktionalen Trennung und organisatorischen Unabhängigkeit der Abteilungen und Mitarbeitenden organisiert, um den Austausch von Informationen zu vermeiden, die dazu führen könnten, dass die Interessen einzelner Mitarbeitender oder der Bank begünstigt und die Interessen der Kundschaft beeinträchtigt werden (z. B. zwischen Kundenberatern, Handelssaal, Backoffice usw.). Konkret umgesetzt werden die getroffenen Massnahmen durch Aufgabentrennung, Trennung von Räumlichkeiten und Büros, IT-Systeme mit beschränktem Zugang, separate Informationsflüsse, Einschränkungen der Berichtswege und Beschränkungen des Informationsaustauschs;
- **Ausschluss von Anreizen im Rahmen des Vergütungssystems für Mitarbeitende** der Bank, durch die der Verkauf eigener Instrumente oder von Instrumenten, für die die Bank Vergütungen von Dritten erhält, auf Kosten der tatsächlichen Interessen der Kundschaft begünstigt werden könnten. Die Bank gewährleistet die Unabhängigkeit zwischen Platzierungsentscheidungen (oder Anlageempfehlungen) und der Vergütung der Mitarbeitenden, indem sie eine direkte Korrelation durch Verkaufsziele vermeidet.
- **Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden** Die Bank fördert im Rahmen verschiedener interner Schulungen die Integrität der Mitarbeitenden sowie eine gesunde Risikokultur zur Sensibilisierung im Hinblick auf rechtliche, finanzielle und Reputationsrisiken. Die Mitarbeitenden der Bank werden darüber informiert, wie sie Interessenkonflikte erkennen, melden und allenfalls handhaben können;
- **Kundeninformation** für den Fall, dass die getroffenen Massnahmen das Entstehen eines Interessenkonflikts nicht verhindern oder ausreichend mindern können. Liegen Interessenkonflikte vor, die der Kundschaft schaden könnten, informiert die Bank die Kundschaft direkt oder durch Bereitstellung von Informationsunterlagen über ihre eigenen dafür vorgesehenen Kanäle, in denen die Art und der Ursprung des Konflikts sowie die damit verbundenen spezifischen Risiken beschrieben werden, damit die Kundschaft die Situation vorab beurteilen und eine informierte Entscheidung darüber treffen kann, ob sie die betreffende Finanzdienstleistung in Anspruch nehmen möchte oder nicht. Im Allgemeinen werden die unterschiedlichen Entschädigungsarten und die diesbezüglichen Prozentsätze in den Term Sheets oder den Prospekten der jeweiligen Produkte angegeben. Diese Term Sheets kann der Kunde/die Kundin vor dem Kauf bzw. vor der Inanspruchnahme der Finanzdienstleistung einsehen. Die Bank stellt ihrer Kundschaft ausserdem Informationsunterlagen zu Entschädigungen Dritter, insbesondere zu ihrem Umfang bzw. zu den prozentualen Bandbreiten für die verschiedenen Kategorien von Finanzinstrumenten, zur Verfügung.

 Weitere Einzelheiten finden Sie im Merkblatt über Entschädigungen Dritter, das integraler Bestandteil der Depotbedingungen ist. Die Bank stellt dem Kunden/der Kundin auf Anfrage ausführliche Informationen zu den ihn/ihr betreffenden Entschädigungen, die die Bank von Dritten erhält, zur Verfügung.
- **Falls es nicht möglich ist, einen Interessenkonflikt wirksam zu mindern oder zu vermeiden, oder falls die Massnahmen und Vorkehrungen nicht als ausreichend erachtet werden, um eine bestimmte Konfliktsituation zufriedenstellend zu lösen, kann die Bank auf die Inanspruchnahme bestimmter Anreize oder auf die Erbringung der entsprechenden Dienstleistung für die von dem Konflikt betroffenen Kunden/Kundinnen verzichten.**